

## KURZARBEIT PHASE 6 PROGRAMMVERSION 2.22.7.1

Mit der Version 2.22.7.1 bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die Kurzarbeit Phase 6 ab 01.07.2022 bis 31.12.2022 abzurechnen.

Die **Kurzarbeitsbeihilfe** wurde in der bisherigen Höhe von 85 % bis maximal 31.12.2022 verlängert. Die Kategorie der besonders betroffenen Unternehmen wurde aufgegeben.

Für alle Unternehmen gilt eine **Mindestarbeitszeit** von **50 %**. Unterschreitungen sind mit besonderer Begründung möglich.

Arbeitnehmer, die in die Nettoersatzrate **80 %** fallen, erhalten einen **Zuschlag** von **16 %** auf das Mindestbruttoentgelt laut Entgelttabelle nach § 37 Abs 6 AMSG, Arbeitnehmer mit der Nettoersatzrate **85 %** einen **Zuschlag** von **9 %**. Für die Höhe der Förderung durch das AMS ist der Bruttozuschlag unerheblich.

Brutto vor Kurzarbeit	Nettoersatzrate	Bruttozuschlag gemäß Sozialpartnervereinbarung auf das Mindestbruttoentgelt
EUR 1.700,01 bis EUR 2.685,00	85 %	9 %
ab EUR 2.685,01	80 %	16 %

Die vom BMA im Frühjahr 2020 publizierten Mindestbruttoentgelttabellen gelten auch für die Zeit ab dem 01.07.2022 weiter, da man sie zur Ermittlung jenes Mindestbruttoentgelts benötigt, das dann in weiterer Folge um die genannten Prozentsätze erhöht wird.

Gemäß § 37b Abs 4 AMSG darf die **Dauer der Beihilfengewährung** zunächst **sechs Monate** nicht übersteigen. Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer des Beihilfenbezugs von **24 Monaten**, bei Vorliegen besonderer Umstände, sind aber zulässig. Kurzarbeit stellt daher für Unternehmen, die noch keine 24-monatige Bezugsdauer erreicht haben, bis zu diesem zeitlichen Ausmaß – unter dem Aspekt der Dauer der Kurzarbeit – jedenfalls kein Problem dar. Zeiten einer Kurzarbeit vor dem 01.04.2020 sind überdies nicht auf die Maximaldauer von 24 Monaten anzurechnen.

Auf der Homepage des AMS befindet sich eine neue AMS-Projektdatei für die Einreichung der AMS-Beihilfen-Aufstellung. Bitte achten Sie darauf, die korrekte Tabelle für jede Phase zu verwenden.

Der Leitfaden zur Kurzarbeit wird nicht angepasst.

Da es keine genauen Aussagen für die Kurzarbeitsabrechnung in Verbindung mit 50%-iger Entgeltfortzahlung gibt, nehmen wir an, dass der Bruttozuschlag genauso behandelt wird, wie die Kurzarbeitsunterstützung.

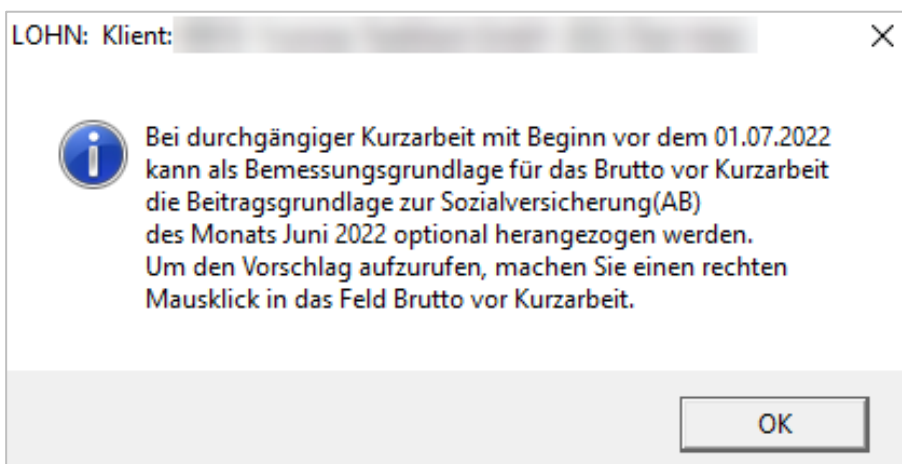
## Änderungen in der Kurzarbeitsabrechnung

Die größte Veränderung ist der Bruttozuschlag, welcher eine höhere Kurzarbeitsunterstützung für den Dienstnehmer als bisher bewirkt.

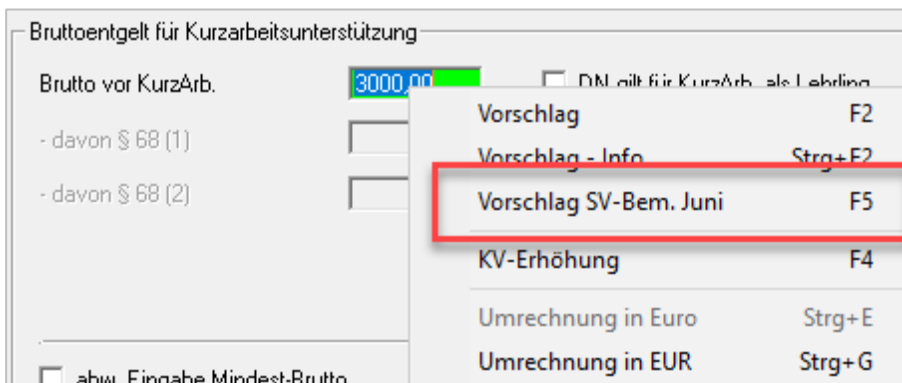
Der Bruttozuschlag ist sozialversicherungs-, lohnsteuer-, DB-, DZ- und kommunalsteuerpflichtig. Der Bruttozuschlag erhöht das Jahres- und Kontrollsechstel.

Laut AMS-Beihilfen-Richtlinie kann bei durchgängiger Kurzarbeit mit Beginn vor dem 01.07.2022 als Bemessungsgrundlage (Brutto vor Kurzarbeit) die Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung (AB) des Monats Juni 2022 herangezogen werden.

Leider wurde seitens AMS oder anderer Behörden nicht klargestellt, wie hinsichtlich Überstunden und Überstundenpauschale vorzugehen ist. Daher bekommen Sie in der Abrechnung folgenden Hinweis, wenn beim Dienstnehmer eine durchgängige Kurzarbeit im Juli vorliegt:



Sie haben hier die Möglichkeit, sich einen *Vorschlag SV-Bem. Juni* im Feld *Brutto vor Kurzarbeit* vorschlagen zu lassen:



Als Vorschlag wird die SV-Beitragsgrundlage des Monats Juni eingefügt. Bei dieser Funktion müssen Sie selbst entscheiden, welche Grundlage für das Brutto vor Kurzarbeit anzuwenden ist, da es keine eindeutige Aussage seitens des AMS gibt, wie mit den Überstundenteilen der SV-Beitragsgrundlage umzugehen ist.

## Erhöhtes Jahres- bzw. Kontrollsechstel

In der neuen Gesetzesnovelle wurde entschieden, dass doch das erhöhte Jahres- bzw. Kontrollsechstel für 2022 zur Anwendung gelangt. Es wird mit der nächsten laufenden Abrechnung zu einer Überprüfung im Hintergrund kommen, ob der Dienstnehmer Anspruch auf ein erhöhtes Jahres- bzw. Kontrollsechstel hat. Bitte überprüfen Sie eigenständig die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Häkchens „J6/K6 aktiviert“ im Austrittsbildschirm.

## Programmtechnische Umsetzung

Im COVID-19-Kurzarbeitsbildschirm wurden einige Erweiterungen für die Phase 6 vorgenommen.

### Bruttoentgelt für Kurzarbeitsunterstützung

Bruttoentgelt für Kurzarbeitsunterstützung	
Brutto vor KurzArb.	3000,00
- davon § 68 (1)	
- davon § 68 (2)	
<input type="checkbox"/> DN gilt für KurzArb. als Lehrling	
Nettoersatzrate in %	80 %
Mindest-Brutto während KurzArb.	2240,89
<b>Bruttozuschlag</b>	<b>16 %</b>
<b>Mindest-Brutto inkl. Bruttozuschlag</b>	<b>2599,43</b>
<input type="checkbox"/> abw. Eingabe Mindest-Brutto	
abw. Mindest-Brutto während KurzArb.	

### Bruttozuschlag

Beim *Bruttozuschlag* wird der Zuschlag auf das Mindestbrutto laut AMS-Tabelle ermittelt. Bei einer *Nettoersatzrate* von 80 % hat der Dienstnehmer Anspruch auf 16 % *Bruttozuschlag*, bei einer *Nettoersatzrate* von 85 % auf 9 % *Bruttozuschlag*.

### Mindest-Brutto inkl. Bruttozuschlag

Hier wird das neue Mindestbrutto für die Phase 6 ermittelt. Es wird das Mindestbrutto ALT plus Bruttozuschlag errechnet:

#### Beispiel

Mindestbrutto lt. Tabelle	EUR	2.240,89
+ Bruttozuschlag 16 %	EUR	358,54
<b>Mindestbrutto NEU</b>	<b>EUR</b>	<b>2.599,43</b>

### Kurzarbeitsunterstützung

Kurzarbeitsunterstützung	
Bruttobasis (Gehalt + freie Lohnarten definiert als KV-Bezug)	3000,00
Reduktion Brutto durch Kurzarbeit	1441,11
Bruttobezüge innerhalb der Kurzarbeit (ohne Urlaub / ZA)	1558,89
Kurzarbeitsunterstützung für Dienstnehmer	682,00
<b>Bruttozuschlag für Dienstnehmer</b>	<b>358,54</b>
- davon steuerfrei gemäß § 68 (1)	
- davon steuerfrei gemäß § 68 (2)	
Erhöhung SV-Bemessung	400,57
Erhöhung BV-Bemessung	400,57

## Bruttozuschlag

Beim *Bruttozuschlag* wird der Differenzbetrag von Mindestbrutto ALT und Mindestbrutto NEU errechnet. Der Bruttozuschlag ist hingegen der Kurzarbeitsunterstützung kommunalsteuerpflichtig und muss daher extra ausgewiesen werden.

## Ausdruck Abrechnung

Laut Sozialpartnervereinbarung müssen auf der Abrechnung die *verrechneten Ausfallstunden* angedruckt werden.

Durch Eingabe der Daten im *Kurzarbeitsbeihilfen*-Bereich in der Abrechnung werden die dort erfassten *verrechneten Ausfallstunden* auf der Abrechnung angedruckt.

Kurzarbeitsbeihilfe - Stunden von 01.07.2022 bis 31.07.2022	
Normalarbeitszeitstunden im Abrechnungszeitraum	173,20 h
Feiertags-Stunden	0,00 h
Stunden für die Ersatzleistungen gebühren	0,00 h
Potentiell zu leistende Arbeitsstunden	173,20 h
Geleistete Arbeitsstunden (ohne Überstunden)	90,00 h
Konsumierter Urlaub	0,00 h
Konsumiertes Zeitguthaben / sonstige Dienstverhinderung	0,00 h
Entgeltfortzahlung für Krankenstand / § 1155 Abs. 3 ABGB	0,00 h
Errechnete Ausfallstunden	83,20 h
Geleistete Überstunden	0,00 h
Verrechnete Ausfallstunden	83,20 h
Angeordnete Bildungsstunden	0,00 h

Werden im *Abrechnungsbildschirm* bei der *Kurzarbeitsbeihilfe* keine verrechneten Ausfallstunden erfasst, steht auf dem Ausdruck der Abrechnung 0,00 h verrechnete Ausfallstunden.

Durch Aufrollung der Abrechnung und Ergänzung des Kurzarbeitsbeihilfen-Bildschirmes bzw. durch Nacherfassung der Stunden unter *Abrechnung / Sonderfälle / COVID-19-Kurzarbeit – Stundenerfassung Kurzarbeitsbeihilfe* können auch im Nachhinein die korrekten Stunden auf der Abrechnung angeführt werden.

## Ausdruck Abrechnung

DN: 312							
SV-Nr.		LSt.-Fb.	0,00	Zul./Zuschl. §68(1)	0,00	Eintritt	01.01.2022
Tarifgruppe	B002	AV/AE-Ab.	--	Zul./Zuschl. §68(2)	0,00	Ersteintr.	01.01.2022
besch. als		Pend.-P.	<keine>	Pendlereuro	--		
BV-Kasse	VBV Vorsorgekasse A	FABO Plus	0,00	BV-Pflicht ab	01.02.2022		
BVK-Leitz.	71600			Homeoffice-Tage	0 / 0		
Entgelt		Menge		Satz	nur Bem.SV/LSt/BV		Betrag (EUR)
Gehalt							3.000,00
Reduktion Brutto durch Kurzarbeit							-1.441,11
Kurzarbeitsunterstützung							682,00
Bruttozuschlag							358,54
Erhöhung SV/BV-Bem. Kurzarbeit					400,57		
Bem. SV - lfd.	Bem. SV - SZ	SV lfd.	SV SZ	<b>BRUTTO</b>			<b>2.599,43</b>
3.000,00	0,00	471,02	0,00	<b>SV</b>			471,02
Bem. LSt.	Bem. LSt. fest	LSt. lfd.	LSt. fest	<b>LSt.</b>			283,99
2.128,41	0,00	283,99	0,00				
SV - Tage 30	LSt.- Tage 30	SV KZ 225	SV KZ 226				
		0,00	0,00				
Bem. BV-Beitrag	3.000,00	BV-Beitrag	45,90				
				<b>NETTO</b>			<b>1.844,42</b>
				<b>AUSZAHLUNG</b>			<b>1.844,42</b>
<b>Kurzarbeit - Verrechnete Ausfallstunden</b>			<b>83.20 h</b>				